

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MASCHINEN-BETRIEBS- UNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (AMBUB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Art. 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Maschinenschadens (Art. 2) an einer der im Maschinenverzeichnis der vorliegenden Polizze angeführten Maschinen, maschinellen Einrichtungen oder Apparate unterbrochen so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 3). Voraussetzung ist, daß die versicherten Sachen betriebsfertig aufgestellt oder nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probebetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit sind.
- (2) Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag hat zur Voraussetzung, daß für die versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate eine Maschinenbruchversicherung besteht, gleichgültig mit welchem Versicherer diese abgeschlossen worden ist. Der Vertrag über die Betriebsunterbrechungsversicherung teilt nur insoweit das rechtliche Schicksal des bezeichneten Maschinenbruchversicherungsvertrages, als auch er erlischt, wenn der Maschinenbruchversicherungsvertrag erlischt.

Art. 2

Maschinenschaden

- (1) Als Maschinenschaden gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - b) unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
 - c) Konstruktions-, Berechnungs-, Guß-, Material- und Herstellungsfehler;
 - d) Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - e) Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - f) Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - g) Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Abs. 2, lit. a);
 - h) Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - i) Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - j) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
- (2) Als Maschinenschäden gelten nicht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, Schäden, die eingetreten sind
 - a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
 - b) im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen, Erdbeben, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, weiters im Falle von Sprengungen im Bereiche der Arbeitsstelle, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
 - c) durch Fehler und Mängel, die bei Abschluß der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mußten;
 - d) durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost,

- Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen.
- f) durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes;
 - g) aus Ursachen, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat, es sei denn, daß eine entsprechende Haftungserweiterung vereinbart wurde;
 - h) an Werkzeugen aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u. dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, elektrischen und mechanischen Sicherungselementen;
 - i) an Bereifungen, Büsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuchen, Seilen, Transportbändern, Gummi-, Textil- und Kunststoffbelägen, Walzenbelägen u. dgl.;
 - j) an Betriebsmitteln aller Art wie Brennstoffen, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmitteln, Reinigungsmitteln, Schmiermitteln u. dgl.
 - k) an Fundamenten, Einmauerungen, Ausmauerungen und Ofenfütern;
 - l) am Maschinenöl, soweit es nicht die Funktion der Kühlung, Kraftübertragung oder Isolierung hat und im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine selbst ersetzt werden muß.

Art. 3

Unterbrechungsschaden, Versicherungsort

- (1) Als Unterbrechungsschaden gelten der Entgang an Betriebsgewinn (Art. 4 (1)) und der notwendige Aufwand an fortlaufenden Betriebsauslagen (Art. 4 (2)) in dem versicherten Unternehmen, sofern sich der Maschinenschaden auf einem in der Polizze als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstück ereignet hat.
- (2) Der Einschluß von durch die Betriebsunterbrechung verursachten Vermögensschäden durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und Betriebsmitteln bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Sofern es nicht besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer keinen Ersatz für die Wertminderung, die durch Sachschäden an Gebäuden, maschinellen Einrichtungen, Betriebsbehelfen, Rohstoffen und in Fabrikation befindlichen Waren infolge der Betriebsunterbrechung durch Einbuße an ihrer Verwendbarkeit, in ihrem Werte oder durch Verderben entstehen.
- (4) Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) dadurch, daß anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Maschinen, Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
 - b) durch eine Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerung im Betriebe, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden;
 - c) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, worunter auch Schadensursachen gemäß Art. 2 (2), lit. a) und b) zu verstehen sind, gleichgültig, ob sie im Betriebe des Versicherungsnehmers, in der Reparaturwerkstätte oder während des Transportes eingetreten sind;
 - d) dadurch, daß der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm hiezu nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - e) durch behördlich angeordnete oder verursachte Maßnahmen bezüglich Wiederherstellung, Betriebsbeschränkungen oder sonstige Verzögerungen;
 - f) durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen u. dgl.
 - g) dadurch, daß bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
- (5) Für Betriebsunterbrechungen, deren Folgen sich im Betriebe ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, haftet der Versicherer nicht.
- (6) Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die nicht in der Polizze angeführt sind, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

Art. 4

Entgehender Betriebsgewinn und fortlaufende Betriebsauslagen

- (1) Entgehender Betriebsgewinn ist jener Gewinn, den der Versicherungsnehmer bei ungestörtem Betrieb während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens aber während der Haftungszeit (Art. 6), an den ausfallenden Betriebsleistungen erzielt haben würde, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre.

Als Betriebsleistungen gelten die Erzeugung und Bearbeitung von Waren für eigene oder fremde Rechnung oder sonstige auf Gewinn abzielende Leistungen des versicherten Unternehmens.

- (2) Fortlaufende Betriebsauslagen sind notwendige Aufwendungen der in der Polizze bezeichneten Arten (z. B. Gehälter, Arbeitslöhne, Lokalmieten, Steuern, Abgaben, vertragsmäßig zu bezahlende Schuldzinsen für die in dem versicherten Unternehmen investierten Fremdkapitalien, angemessene Abschreibungen u. a.), die der Versicherungsnehmer während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens aber während der Haftungszeit (Art. 6), unbedingt aufrechterhalten muß, um nach Wiederherstellung der angeführten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate in betriebsfähigen Zustand die Wiederaufnahme des Betriebes in seinem früheren Umfang baldigst zu ermöglichen oder zu deren Aufwand er während dieser Zeit rechtlich verpflichtet ist.
- (3) Als entgehender Betriebsgewinn und fortlaufende Betriebsauslagen gelten nicht
 - a) Verbrauch- und Umsatzsteuern sowie außerordentliche Abgaben vom Vermögen;
 - b) Aufwendungen für den Erwerb von Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, soweit sie nicht der Betriebserhaltung dienen;
 - c) Gewinne und Aufwendungen, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handel- oder Gewerbebe-

- trieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- und Grundstücksgeschäften;
- d) Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstiger übernommener Verpflichtungen zur Last fallen.

Art. 5

Versicherungswert, Prämie

- (1) Als Versicherungswert gelten der Betriebsgewinn (Art. 4 (1)) und die fortlaufenden Betriebsauslagen der in der Police bezeichneten Arten (Art. 4 (2)), die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Schadenfalles folgenden 12 Monate erwirtschaftet hätte (Jahressumme, Art. 6).
- (2) Die Grundlage der Prämienberechnung bildet die Versicherungssumme für Betriebsgewinn und fortlaufende Betriebsauslagen im Ausmaße eines vollen Rechnungsjahres (Jahressumme).

Art. 6

Haftungszeit

- (1) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens (Art. 2) und dauert 12 Monate. Sie kann bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, unter Zugrundelegung der Jahressummen an Betriebsgewinn und fortlaufenden Betriebsauslagen für einen kürzeren Zeitraum vereinbart werden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf den der kürzeren Haftungszeit entsprechenden Teil der Jahressumme (Haftungssumme).
- (2) Für den Schaden während des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Art. 7.

Taxe

Ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes für den Schadenfall (Taxe) darf nicht vereinbart werden.

Art. 8

Buchführungspflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
- (2) Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 9

Veräußerung

- (1) Bei Veräußerung sämtlicher der im Maschinenverzeichnis angeführten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate erlischt der Vertrag wegen Wegfalles des versicherten Interesses (§ 68 VersVG). Bei teilweiser Veräußerung wird der Vertrag nach Maßgabe des Wegfalles des versicherten Interesses eingeschränkt.
- (2) Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69-71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Art. 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsführer dafür sorgen zu lassen, daß sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, daß dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd und/oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
- (3) Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1), (1a) und (2) VersVG.

Art. 11

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Maschinenschadens (Art. 2 (1)), der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, für die der Versicherungsnehmer Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 13;
 - b) er hat unverzüglich, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich Anzeige zu machen;
 - c) er hat dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsentgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen, soweit der Geschäftsgang in diesen Geschäftsjahren für die Beurteilung darüber, wie sich während der Haftungszeit der Geschäftsgang ohne Unterbrechung gestellt haben würde, in Betracht kommt.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen. Der Versicherer ist jedoch zur Geheimhaltung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 (3) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 12

Ersatzleistung

- (1) Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für Betriebsgewinn und Betriebsauslagen bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit des Versicherers hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung des Schadens sind weiters zu berücksichtigen: der Gewinn, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

Nicht zu ersetzen sind jene Betriebsauslagen, die unter Zugrundelegung der Betriebsverhältnisse vor Eintritt des Versicherungsfalles auf den fortgeführten Teilbetrieb entfallen.
- (2) Bei Betrieben, bei denen sich der Betriebsgewinn nicht gleichmäßig auf das ganze Betriebsjahr verteilt, ist dieser Umstand bei Berechnung des während der Haftungszeit entgehenden Betriebsgewinnes zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert (Art. 5) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt. Ist eine kürzere Haftungszeit als 12 Monate vereinbart, tritt an Stelle der Versicherungssumme die Haftungssumme als Grenze für die Ersatzleistung (Art. 6).
- (4) Die der Versicherung zugrunde gelegten Versicherungssummen (Art. 5) begründen keinen Beweis für die Richtigkeit des versicherten Betriebsgewinnes und der versicherten Betriebsauslagen.
- (5) Hätte der versicherte Betrieb auch ohne Eintritt des Versicherungsfalles während der Haftungszeit keinen Betriebsgewinn ergeben, so hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung für entgehenden Betriebsgewinn.
- (6) Der Versicherungsnehmer hat insoweit keinen Anspruch auf Vergütung für versicherte Betriebsauslagen, als er die im Betriebe aufzuwendenden Betriebsauslagen während der Haftungszeit auch ohne Eintritt des Versicherungsfalles nicht erwirtschaftet haben würde.
- (7) Bei Berechnung der zu vergütenden Betriebsauslagen ist bei Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die während der Haftungszeit aufrechtzuerhaltenden Betriebsauslagen in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden sind oder noch erwirtschaftet werden können.
- (8) Der entgehende Betriebsgewinn und die hierauf entfallende Entschädigung ist mangels anderweitiger Vereinbarung für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit im vorhinein festzustellen. Die aufrechtzuerhaltenden Betriebsauslagen und die hierfür entfallende Entschädigung sind im vorhinein für die vorgenannte Zeitdauer, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich jedoch spätestens bei der letzten Monatszahlung (Art. 15), daß der Versicherungsnehmer an diesen aufrechtzuerhaltenden Betriebsauslagen eine Ersparnis erzielt hat, so wird die vom Versicherer zu leistende Entschädigung nachträglich entsprechend richtiggestellt. Auf Verlangen des Versicherers ist ihm monatlich ein Ausweis über die tatsächlich aufgewendeten Betriebsauslagen vorzulegen.

Art. 13

Ersatz der Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Betriebsunterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
 - a) soweit sie den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) durch sie Gewinn oder fortlaufende Betriebsauslagen erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- (3) Bei einer Unterversicherung - Art. 8 ABS - sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Betriebsunterbrechungsschaden.

Art. 14

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 ABS:

- (1) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn bei Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, mindestens folgendes enthalten:
 - a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Maschinenschadens;
 - b) den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung;
 - c) den Versicherungswert gemäß Art. 5;
 - d) den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an entgehendem Betriebsgewinn, und, sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden Schadens an entgehendem Betriebsgewinn;
 - e) die aufrechtzuerhaltenden Betriebsauslagen, die für die Ersatzleistung in Betracht kommen, und den hierfür monatlich aufzuwendenden Betrag;
 - f) ob und in welcher Weise Umstände gemäß Art. 12, die die Ersatzleistung des Versicherers beeinflussen, bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens in Betracht kommen und wie sie von den Sachverständigen berücksichtigt worden sind.
- (2) Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Art. 15

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

- (1) Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- (2) Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Art. 14) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Art. 16

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Nach Eintritt des Unterbrechungsschadens vermindert sich die Haftungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Wiederaufnahme des Betriebes und noch vor Eintritt eines weiteren Schadens die der Erhöhung der Haftungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Mit Beginn der nachfolgenden Versicherungsperiode gelten wieder die ursprüngliche Haftungssumme, Versicherungssumme und Prämie.

